

ZH_OBERGERICHT LY140052 vom 22. Dezember 2014

ZH Obergericht, 2014-12-22, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_LY140052

FR: ZH_OBERGERICHT LY140052 du 22 décembre 2014

IT: ZH_OBERGERICHT LY140052 del 22 dicembre 2014

Erwägungen

E. 1

Der Gesuchsteller ist berechtigt, das Kind C._____ an jedem ersten Wochen- ende eines jeden Monats am Freitag nach Schulschluss in der Schule abzu-

- 4 - holen und zu sich oder mit sich auf Besuch zu nehmen, erstmals vom 6. bis 8. Dezember 2014. Der Gesuchsteller wird verpflichtet, C._____ am Sonntag- abend, 18:00 Uhr, einer von den Parteien jeweils im Voraus bestimmten Dritt- person oder direkt an die Gesuchstellerin zu übergeben, Übergabeort ist stets der ... Parkplatz. Sodann ist der Gesuchsteller berechtigt, das Kind C._____, am 25. Dezember 2014 von 9:00 bis 19:00 Uhr zu sich oder mit sich auf Besuch zu nehmen. Das Ferienbesuchsrecht bleibt, wie am 17. März 2014 zwischen den Parteien vereinbart, grundsätzlich bestehen. Mit der Einschränkung, dass der Gesuch- steller dieses erstmals wieder in den Sportferien 2015 ausüben darf.

E. 2

[Frist Stellungnahme zum gerichtlichen Vorschlag, Rechtsanwältin lic.iur. Z._____ als Rechtsbeiständin für C._____ zu bestellen]

E. 3

[Frist Stellungnahme zum gerichtlichen Vorschlag, Dr.phil. G._____ als Gut- achter betreffend Erziehungsfähigkeit der Parteien etc. einzusetzen]

E. 4

[Schriftliche Mitteilung]

E. 4.1

Aufgrund der eben wiedergegeben Standpunkte der Berufungsklägerin wird deutlich, dass diese ihr Berufungsbegehren im Wesentlichen mit den jüngsten Er- eignissen vom 5. bis 7. Dezember 2014 begründet. Diese konnten dem vorin- stanzlichen Entscheid vom 14. November 2014 noch nicht zu Grunde liegen. Dies ist novenrechtlich unproblematisch, weil für C._____s Belange der Untersu- chungsgrundsatz gilt. Betreffend die von der Vorinstanz beurteilte (frühere) Sach-

- 11 - lage fehlen, abgesehen von der noch zu erörternden Thematik der Abklärungen des D._____ ..., der Berufung konkrete und fundierte Rügen weitestgehend. Die Vorinstanz schätzte die Sachlage, wie sie sich damals präsentierte, zutreffend ein und zog daraus die richtigen Schlüsse: So sind es zweifellos beide Parteien, welche die Eskalation ihres Konfliktes, wie er sich aus den Akten präsentiert und auch von den diversen involvierten Stellen (Schule, Polizei, D._____ ... etc.) wahrgenommen wird, vorangetrieben bzw. nicht verhindert haben. Da der beste- hende Konflikt offenkundig von beiden Parteien getragen

wird und er C._____ stark belastet, ist es müssig an dieser Stelle die Schuldfrage zu stellen und es kann diesbezüglich ohne Weiterungen auf die erwähnten Erwägungen der Vorinstanz dazu verwiesen werden. Das Augenmerk ist – mit der Vorinstanz – auf die beiden zentralen Punkte zu richten: Erstens leidet C._____ ganz offensichtlich unter dem Verhalten der Parteien. Die Konfliktdichte wird durch die sehr häufigen Besuche noch verstärkt. Hier ist eine Veränderung zum Wohle von C._____ dringend notwendig. Dies hat die Vorinstanz zutreffend erkannt und folgerichtig vorerst eine Reduktion der Besuche ins Auge gefasst, um schnell die für C._____ nötige Entlastung zu ermöglichen. Dies hat, wie bereits die Vorinstanz betonte, nichts mit einer Schuldzuweisung an den Berufungsbeklagten zu tun, sondern erscheint derzeit schlicht als der einzige erfolgversprechende Weg, wenn man – worauf die Vorinstanz zu Recht verzichtet hat – nicht zum äusserst drastischen Mittel der Fremdplatzierung greifen will. Zweitens wäre der Abbruch des persönlichen Verkehrs zwischen C._____ und ihrem Vater ein schwerer und elementarer Eingriff in die Elternrechte, aber auch in die Rechte des Kindes, den es möglichst zu verhindern gilt. Auch hier hat die Vorinstanz Augenmass bewahrt, indem sie die Besuche zwischen C._____ und dem Berufungskläger nicht einfach gänzlich unterband, sondern gezwungenermassen zwar einschneidend – mit Blick auf die beantragte Sistierung –, aber dennoch massvoll reduzierte. Anlässlich der Verhandlung vom 14. November 2014 lag die Einschätzung des D._____ erst in Form einer (die wesentlichen Erkenntnisse zusammenfassenden) mündlich eingeholten Auskunft durch das Gericht vor (Prot. VI S. 68), wozu die

- 12 - Parteien Stellung nehmen konnten (Prot. VI S. 69). Die Berufungsklägerin äussert sich teilweise kritisch zum Resultat der Abklärungen durch das D._____ ..., stimmt jedoch mit der Schlussfolgerung des D._____ (Sistierung der Besuche zum Wohle C._____s) überein und verweist auch darauf (act. 2 S. 4). Die Argumentation für die vom D._____ vorgeschlagene gänzliche Aussetzung der Besuche, wie sie sich in der mündlich eingeholten Auskunft (Prot. VI S. 68) präsentiert, ist zwar nachvollziehbar, überzeugt aber, wie auch die Begründung der Berufungsklägerin, in ihrer Absolutheit nicht. Eine markante Reduktion, wie von der Vorinstanz verfügt, ermöglicht hingegen die dringend notwendige Entspannung der Situation unter gleichzeitiger Erhaltung des essentiell wichtigen Kontaktes zwischen C._____ und ihrem Vater.

E. 4.2

Was die Berufungsklägerin zu den Ereignissen vom 5. bis 7. Dezember 2014 vortragen lässt, zeigt, wie nahtlos der Elternkonflikt offenbar seinen Fortgang nimmt, vermag aber den vorinstanzlichen Entscheid im Nachhinein nicht als falsch erscheinen lassen. C._____s angebliche Vorbehalte den Besuchen beim Vater gegenüber stehen dem persönlichen Verkehr nicht entgegen. Dies umso mehr, als auch die Berufungsklägerin eine gewisse Verantwortung für diese Haltung des Kindes zu haben scheint. Es ist mit Nachdruck zu betonen, dass es insbesondere der obhutsberechtigten Berufungsklägerin obliegt, das Kind auf Besuche und Kontakte zu ihrem Vater positiv einzustimmen und ihr die Zusammentreffen mit ihrem Vater nicht durch ihr Verhalten, das seine Ursache im Paarkonflikt hat, unnötig zu erschweren. Umgekehrt hat der Berufungsbeklagte die Besuche von C._____ zu deren Wohl so regelmässig und frei vom Konflikt der Eltern zu gestalten wie nur möglich, so dass C._____ ihre Beziehung zu ihm unbeschwert erleben darf. Er hat auch alles zu unterlassen, was der obhutsbedingt mit der täglichen Erziehung betrauten Mutter die entsprechenden Aufgaben erschweren kann. Weil im Zentrum des persönlichen

Verkehrs das Kindesinteresse bzw. Kindeswohl steht, haben die Interessen der Eltern zurückzustehen. Von beiden Eltern wird deshalb bei der Ermöglichung und der Ausübungen des persönlichen Verkehrs ein gewisses Mass an Selbstlosigkeit verlangt, Verzicht und guter Wille, un-

- 13 - ter Ausklammerung ihrer Konflikte als Paar. Es wird damit (nur) bezüglich C._____ von ihnen im Wesentlichen nichts anderes verlangt, als was sie ihr gegenüber vor dem Bruch der Paarbeziehung bereits gelebt haben. In der übrigen Gestaltung ihrer heutigen Beziehung sind die Parteien frei. In ihrer Beziehung zu C._____ ist es hingegen unumgänglich, dass sie das nötige Mass an Zusammenwirken und Rücksichtnahme aufbringen und sich zum Wohl ihres Kindes dieser Verantwortung nicht entziehen. Zu den jüngsten angeblichen Äusserungen des Berufungsbeklagten C._____ gegenüber (vgl. act. 2 S. 4 f.) ist anzumerken, dass die Gefahr einer Fremdplatzierung von C._____ tatsächlich im Raum steht, sollte der Konflikt der Parteien zum Nachteil von C._____ weiter eskalieren. Die Vorinstanz hat darauf ausdrücklich hingewiesen (act. 3/1 = act. 4/92 = act. 5, je S. 7 und 8). Sollte der Berufungsbeklagte, wie von der Berufungsklägerin behauptet, mit C._____ darüber gesprochen haben, so erwiese sich dies als wenig sensibel, würde doch damit das 8-jährige Kind jedenfalls überfordert. Gleiches gilt, wenn der Berufungsbeklagte tatsächlich eine Aussage im Stil von "ich bin der Mann mit dem bösen Messer" gemacht haben sollte; auch wenn – wie die Berufungsklägerin selber relativierend ausführt – die Bemerkung nur ironisch gemeint gewesen sein sollte, dürfte dies für die 8-jährige C._____ nicht erkennbar gewesen sein. Der angeblichen Aussage des Berufungsbeklagten, es gelte noch die alte (allwöchentliche) Besuchsregelung, ist weiter nichts dramatisches zu entnehmen, lässt die Berufungsklägerin doch selber ausführen, der Berufungsbeklagte habe behauptet, (noch) keinen vorinstanzlichen Entscheid vom 14. November 2014 erhalten zu haben, worauf ihn die Berufungsklägerin über die neusten Entwicklungen in Kenntnis gesetzt habe. Auch wenn dem Rechtsvertreter des Berufungsbeklagten der Entscheid schon zugestellt worden war, musste sich der Berufungsbeklagte unter prozessrechtlichen Gesichtspunkten dessen Inhalt zwar zurechnen lassen, was indes über die tatsächliche Kenntnisnahme nichts aussagt. Ungeachtet des tatsächlichen damaligen Wissensstandes des Berufungsbeklagten ist diese mögliche Unklarheit heute jedenfalls behoben, indem die Berufungsklägerin dem Berufungsbeklagten augenscheinlich am 7. Dezember 2014 eine Kopie des vorinstanzlichen Entscheides übergab. Auch die Übergabe von C._____ fand, wenn auch ausnahmsweise nicht

- 14 - am als zwingend vereinbarten und nach wie vor zwingenden Übergabeort (... Parkplatz), so offenbar doch mehr oder weniger zur üblichen Zeit statt (act. 2 S. 5). Anderes lässt sich der Berufungsschrift jedenfalls nicht entnehmen. Folglich ist den jüngsten Ereignissen, wie sie die Berufungsklägerin schildern lässt, nichts zu entnehmen, das eine gänzliche Einstellung der Besuche auch nur annähernd rechtfertigen könnte.

E. 5

Demgemäss überzeugt der vorinstanzliche Entscheid vom 14. November 2014 nach wie vor voll und ganz und ist unter keinem Punkt zu beanstanden. Die Berufung erweist sich als offenkundig unbegründet und ist abzuweisen.

E. 6

Damit wird auch dem Antrag der Berufungsklägerin auf ein superprovisorisches Einschreiten der Kammer die Grundlage entzogen. IV. 1. Die Prozesskosten des Rechtsmittelverfahrens sind von Amtes wegen festzusetzen (Art. 105 Abs. 1 ZPO) und nach dem Verfahrensausgang zu verteilen (Art. 106 ZPO). Im Rechtsmittelverfahren bestimmt sich der Streitwert nach den Anträgen im Rechtsmittelverfahren (§ 12 Abs. 2 GebV OG bzw. § 13 Abs. 1 AnwGebV). Grundlage für die Festsetzung der Gebühren nach dem kantonalen Tarif (Art. 96 und Art. 105 Abs. 2 ZPO) bildet vorliegend der Rahmen für nichtvermögensrechtliches nach § 5 Abs. 1 GebV OG. 2. Die Berufungsklägerin unterliegt, weshalb sie für das Rechtsmittelverfahren nach Art. 106 Abs. 1 ZPO die Gerichtskosten zu tragen hat. Gestützt auf § 12 Abs. 1 und 2 i.V.m. § 2 i.V.m. § 5 Abs. 1 i.V.m. § 8 Abs. 1 GebV OG erweist sich eine Gerichtsgebühr von Fr. 2'500.– den Gegebenheiten und dem Aufwand des Rechtsmittelverfahrens als angemessen. 3. Da der Berufungsbeklagte nicht anzuhören war, sind ihm keine notwendigen Auslagen bzw. Vertretungskosten entstanden, welche es zu ersetzen gälte (Art. 95 Abs. 1 und 3 lit. a und b ZPO). Eine Parteientschädigung ist daher nicht zuzusprechen.

- 15 - Es wird erkannt:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.